jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/1/30 Ds77/51, Ds7/34, Bkd21/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1952

Norm

ABGB §879 CIIn
DSt 1872 §2 E

Rechtssatz

Unzulässige Vereinbarungen eines Rechtsanwaltes mit einem Inkassobüro. Die Pauschalkostenvereinbarung ist von der Streitvereinbarung (quota litis) einerseits, dem Ansichlösen der Streitsache und dem Erfolgshonorar andererseits zu trennen.

Entscheidungstexte

- Ds 7/34
  Entscheidungstext OGH 19.04.1934 Ds 7/34
  Auch; nur: Unzulässige Vereinbarungen eines Rechtsanwaltes mit einem Inkassobüro. (T1) Veröff: SSt 14/35
- Ds 77/51
  Entscheidungstext OGH 30.01.1952 Ds 77/51
  Veröff: Nachrichtenblatt 1953 H2,19
- Bkd 21/90
  Entscheidungstext OGH 28.05.1990 Bkd 21/90
  Vgl; Beisatz: Auch ein zivilrechtlich zulässiges Erfolgshonorar darf zu dem für den Fall des Mißerfolges vereinbarten Entgelt nicht in krassem Mißverhältnis stehen; das Erfolgshonorar darf nicht etwa so gestaffelt sein, daß es einer Streitanteilsvereinbarung gleichkommt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0038251

Dokumentnummer

JJR_19520130_OGH0002_0000DS00077_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at